Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 30.

(Nr. 5266.) Gesetz wegen Abänderung des §. 83. der Steuer-Ordnung vom 8. Februar 1819. und der Deklaration vom 6. Oktober 1821. Vom 21. September 1860.

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Prinz von Preußen, Regent,

verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1.

Der §. 83. der Steuer-Ordnung vom 8. Februar 1819. (Gesetz-Sammlung S. 102.) und die Deklaration vom 6. Oktober 1821. (Gesetz-Sammlung S. 187.) werden aufgehoben. An deren Stelle treten folgende Bestimmungen:

§. 2.

Wer Brauerei als Gewerbe, Branntweinbrennerei, Weinbau oder Tabacksbau betreibt, muß für sein Gesinde, seine Diener, Gewerbsgehülfen und seine im Hause befindliche Ehegattin, Kinder und Anverwandte rücksichtlich der wegen Verletzung der Gesetze über die Braumalz-, Branntwein-, Wein- und Tabackssteuer verhängten Defraudations-Strafen, sofern sie in Geldbußen bestehen, mit seinem Vermögen haften. Dasselbe gilt von den Gefällen, zu deren Zahlung eine der vorgedachten Personen wegen einer Zuwiderhandlung der genannten Art verurtheilt worden ist.

Rücksichtlich der verwirkten Kontraventions-Strafen tritt dieselbe Haftungsverbindlichkeit ein; es kann jedoch im Falle mehrerer oder wiederholter Kontraventionen derselben Art bei gleichzeitiger Entdeckung die Kontraventions-Strafe

Ausgegeben zu Berlin den 18. Oktober 1860.

Strafe, insbesondere die durch die Allerhöchste Kabinetsorder vom 10. Januar 1824. ad 5. verhängte Ordnungsstrafe von Einhundert Thalern gegen den subsidiarisch Verpflichteten gleichwie gegen die eigentlichen Thäter oder Theilnehmer nur in dem einmaligen Betrage festgesetzt werden.

§. 3.

Der Steuerverwaltung bleibt in dem Fall, wenn die Geldbuße von dem Verurtheilten nicht beigetrieben werden kann, vorbehalten, die Geldbuße von dem subsidiarisch Verhafteten einzuziehen, oder statt dessen, und mit Verzichtung hierauf, die im Unvermögensfalle an die Stelle der Geldbuße tretende Freiheitsstrafe sogleich an den Angeschuldigten vollstrecken zu lassen, ohne daß letzteren Falles die Verbindlichkeit des subsidiarisch Verhafteten rücksichtlich der Gefälle dadurch aufgehoben wird.

§. 4.

Soweit in Gesetzen über Abgaben in Ansehung der Vertretungsverbindlichkeit keine besonderen Anordnungen getroffen, vielmehr statt dessen die Bestimmungen des §. 83. der Steuer-Ordnung vom 8. Februar 1819. und der Deklaration vom 6. Oktober 1821. für anwendbar erklärt worden sind, treten fortan die Vorschriften der §§. 2. und 3. dieses Gesetzes an die Stelle des §. 83. der Steuer-Ordnung vom 8. Februar 1819. und der Deklaration vom 6. Oktober 1821.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 21. September 1860.

(L. S.) Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.

v. Auerswald. v. d. Heydt. Simons. v. Schleinitz. v. Patow.
Gr. v. Pückler. Gr. v. Schwerin.

In Vertretung des Kriegsministers:
Hering.

(Nr. 5267.) Allerhöchster Erlaß vom 25. August 1860., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee im Kreise Cottbus des Regierungsbezirks Frankfurt von Cottbus bis zur Kalauer Kreisgrenze in der Richtung auf Drebkau.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau einer Kreis-Chaussee im Kreise Cottbus des Regierungsbezirks Frankfurt von Cottbus bis zur Kalauer Kreisgrenze in der Richtung auf Drebkau genehmigt habe, verleihe Ich hierdurch den Kreisständen das Expropriationsrecht für die zu dieser Chaussee erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, in Bezug auf diese Straße. Zugleich will Ich den Kreisständen gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats-Chausseen von Ihnen angewendet werden, hierdurch verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Ostende, den 25. August 1860.

Im Namen Sr. Majestät des Königs:

Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.

v. d. Heydt. v. Patow.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten
und den Finanzminister.

(Nr. 5268.) Allerhöchster Erlaß vom 29. August 1860., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Deutsch Piekar über Neudeck bis zur Polnisch-Russischen Grenze bei Niesdara im Beuthener Kreise des Regierungsbezirks Oppeln.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau einer Chaussee von Deutsch Piekar über Neudeck bis zur Polnisch-Russischen Grenze bei Niesdara im Beuthener Kreise des Regierungsbezirks Oppeln durch die Grafen Henckel v. Donnersmarck auf Siemianowitz und auf Neudeck genehmigt habe, verleihe Ich hierdurch denselben das Expropriationsrecht für die zu dieser Chaussee erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, in Bezug auf diese Straße. Zugleich will Ich den genannten Grafen Henckel v. Donnersmarck gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats-Chausseen von Ihnen angewendet werden, hierdurch verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Ostende, den 29. August 1860.

Im Namen Sr. Majestät des Königs:

Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.

v. d. Heydt. v. Patow.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

(Nr. 5269.) Allerhöchster Erlaß vom 21. September 1860., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für die Verlängerung der Chaussee von Kotzenau nach Reisicht resp. Hainau bis Neusorge im Regierungsbezirk Liegnitz.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage die Verlängerung der durch die Erlasse vom 23. Dezember 1850. und 24. April 1854. bereits genehmigten Chaussee von Kotzenau nach Reisicht resp. Hainau bis Neusorge im Regierungsbezirk Liegnitz genehmigt habe, verleihe Ich hierdurch den Bauunternehmern, Grafen zu Dohna auf Kotzenau, Grafen v. Nostitz auf Parchau, Freifrau v. Senden-Bibran und der Stadtgemeinde Hainau, einem jeden für die von ihm zu erbauende Strecke, resp. den Kreisen Goldberg-Hainau, Lüben und Glogau das Expropriationsrecht für die zu der ganzen Chaussee von Hainau nach Neusorge erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, in Bezug auf diese Straße. Zugleich will Ich den vorgenannten Bauunternehmern, resp. den Kreisen Goldberg-Hainau, Lüben und Glogau gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats-Chausseen von Ihnen angewendet werden, hierdurch verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 21. September 1860.

Im Namen Sr. Majestät des Königs:

Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.

v. d. Heydt. v. Patow.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

(Nr. 5270.)

(Nr. 5270.) Allerhöchster Erlaß vom 21. September 1860., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Beeskow über Storkow nach Prierosbrück zum Anschluß an die Königs-Wusterhausen-Buchholzer Chaussee.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den von dem Kreise Beeskow-Storkow beabsichtigten Bau einer Chaussee von Beeskow über Storkow nach Prierosbrück zum Anschluß an die Königs-Wusterhausen-Buchholzer Chaussee genehmigt habe, verleihe Ich hierdurch dem genannten Kreise das Expropriationsrecht für die zu dieser Chaussee erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, in Bezug auf diese Straße. Zugleich will Ich dem Kreise Beeskow-Storkow gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats-Chausseen von Ihnen angewendet werden, hierdurch verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 21. September 1860.

Im Namen Sr. Majestät des Königs:

Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.

v. d. Heydt. v. Patow.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

(Nr. 5271.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis=Obligationen des Kreises Beeskow=Storkow im Betrage von 50,000 Thalern. Vom 21. September 1860.

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Prinz von Preußen, Regent.

Nachdem von den Kreisständen des Kreises Beeskow=Storkow auf den Kreistagen vom 8. September 1859. und 29. Juni 1860. beschlossen worden, die zur Ausführung der vom Kreise unternommenen Chausseebauten erforderlichen Geldmittel im Wege einer Anleihe zu beschaffen, wollen Wir auf den Antrag der gedachten Kreisstände: zu diesem Zwecke auf jeden Inhaber lautende, mit Zinskupons versehene, Seitens der Gläubiger unkündbare Obligationen zu dem angenommenen Betrage von 50,000 Thalern ausstellen zu dürfen, da sich hiergegen weder im Interesse der Gläubiger noch der Schuldner etwas zu erinnern gefunden hat, in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. zur Ausstellung von Obligationen zum Betrage von 50,000 Thalern, in Buchstaben: funfzig tausend Thalern, welche in folgenden Apoints:

25,000 Rthlr.	zu	100	Rthlr.
12,500 =	=	50	=
12,500 =	=	25	=
= 50,000 Rthlr.			

nach dem anliegenden Schema auszufertigen, mit Hülfe einer Kreissteuer mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen und nach der durch das Loos zu bestimmenden Folgeordnung jährlich vom 1. Januar 1861. ab mit wenigstens jährlich Einem Prozent des Kapitals zu tilgen sind, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung mit der rechtlichen Wirkung ertheilen, daß ein jeder Inhaber dieser Obligationen die daraus hervorgehenden Rechte, ohne die Uebertragung des Eigenthums nachweisen zu dürfen, geltend zu machen befugt ist.

Das vorstehende Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilen und wodurch für die Befriedigung der Inhaber der Obligationen eine Gewährleistung Seitens des Staates nicht übernommen wird, ist durch die Gesetz=Sammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 21. September 1860.

(L. S.) Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.

v. d. Heydt. v. Patow. Gr. v. Schwerin.

 Pro=

Provinz Brandenburg, Regierungsbezirk Potsdam.

Obligation

des Kreises Beeskow-Storkow

Littr. ..... № .....

über .... Thaler Preußisch Kurant.

Auf Grund des unterm .... bestätigten Kreistagsbeschlusses vom 8. September 1859. wegen Aufnahme einer Schuld von 50,000 Thalern bekennt sich die ständische Kommission für den Chausseebau des Kreises Beeskow-Storkow Namens des Kreises durch diese, für jeden Inhaber gültige, Seitens des Gläubigers unkündbare Verschreibung zu einer Schuld von .... Thalern Preußisch Kurant nach dem zur Zeit gesetzlich geltenden Münzfuße, welche für den Kreis kontrahirt worden und mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen ist.

Die Rückzahlung der ganzen Schuld von 50,000 Thalern geschieht vom Jahre 1861. ab allmälig innerhalb eines Zeitraumes von sieben und dreißig Jahren aus einem zu diesem Behufe gebildeten Tilgungsfonds von wenigstens Einem Prozent jährlich, unter Zuwachs der Zinsen von den getilgten Schuldverschreibungen, nach Maaßgabe des genehmigten Tilgungsplanes.

Die Folgeordnung der Einlösung der Schuldverschreibungen wird durch das Loos bestimmt. Die Ausloosung erfolgt vom Jahre ..... ab in dem Monate .... jedes Jahres. Der Kreis behält sich jedoch das Recht vor, den Tilgungsfonds durch größere Ausloosungen zu verstärken, sowie sämmtliche noch umlaufende Schuldverschreibungen zu kündigen. Die ausgeloosten, sowie die gekündigten Schuldverschreibungen werden unter Bezeichnung ihrer Buchstaben, Nummern und Beträge und des Termins, an welchem die Rückzahlung erfolgen soll, öffentlich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung erfolgt sechs, drei, zwei und Einen Monat vor dem Zahlungstermine in dem Preußischen Staats-Anzeiger, dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Potsdam, den .... Zeitungen und dem amtlichen Organe der Kreisbehörde zu Beeskow.

Bis zu dem Tage, wo solchergestalt das Kapital zu entrichten ist, wird es in halbjährlichen Terminen, am 1. Januar und am 1. Juli, von heute an gerechnet, mit fünf Prozent jährlich in gleicher Münzsorte mit jenem verzinset.

Die Auszahlung der Zinsen und des Kapitals erfolgt gegen bloße Rückgabe der ausgegebenen Zinskupons, beziehungsweise dieser Schuldverschreibung, bei

bei der Kreis-Kommunalkasse in Beeskow, und zwar auch in der nach dem Eintritt des Fälligkeitstermins folgenden Zeit.

Mit der zur Empfangnahme des Kapitals präsentirten Schuldverschreibung sind auch die dazu gehörigen Zinskupons der späteren Fälligkeitstermine zurückzuliefern. Für die fehlenden Zinskupons wird der Betrag vom Kapitale abgezogen.

Die gekündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb dreißig Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben werden, sowie die innerhalb vier Jahren nicht erhobenen Zinsen, verjähren zu Gunsten des Kreises.

Das Aufgebot und die Amortisation verlorener oder vernichteter Schuldverschreibungen erfolgt nach Vorschrift der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Th. I. Tit. 51. §§. 120. seq. bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Beeskow.

Zinskupons können weder aufgeboten, noch amortisirt werden. Doch soll demjenigen, welcher den Verlust von Zinskupons vor Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist bei der Kreisverwaltung anmeldet und den stattgehabten Besitz der Zinskupons durch Vorzeigung der Schuldverschreibung oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinskupons gegen Quittung ausgezahlt werden.

Mit dieser Schuldverschreibung sind zehn halbjährige Zinskupons bis zum Schlusse des Jahres 18.. ausgegeben. Für die weitere Zeit werden Zinskupons auf fünfjährige Perioden ausgegeben.

Die Ausgabe einer neuen Zinskupons-Serie erfolgt bei der Kreis-Kommunalkasse zu Beeskow gegen Ablieferung des der älteren Zinskupons-Serie beigedruckten Talons, wenn nicht der Inhaber der Obligation Widerspruch dagegen eingelegt hat. Beim Verluste des Talons erfolgt die Aushändigung der neuen Zinskupons-Serie an den Inhaber der Schuldverschreibung, sofern deren Vorzeigung rechtzeitig geschehen ist.

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet der Kreis mit seinem Vermögen.

Dessen zu Urkunde haben wir diese Ausfertigung unter unserer Unterschrift ertheilt.

Beeskow, den ..ten .... 18..

Die Chausseebau-Kommission des Kreises Beeskow-Storkow.

Anmerkung. Die Unterschriften sind eigenhändig zu vollziehen.

Provinz Brandenburg, Regierungsbezirk Potsdam.

Erster (2c.) Zins-Kupon .... Serie

zu der

Obligation des Kreises Beeskow-Storkow

Littr. ..... № .....

über ..... Thaler zu fünf Prozent Zinsen über ..... Thaler ..... Silbergroschen.

Der Inhaber dieses Zinskupons empfängt gegen dessen Rückgabe am ..ten .... 18.. und späterhin die Zinsen der vorbenannten Kreis-Obligation für das Halbjahr vom .... bis .... mit (in Buchstaben) ..... Thalern ..... Silbergroschen bei der Kreis-Kommunalkasse zu Beeskow.

Beeskow, den ..ten .... 18..

(Stempel.)

Die Chausseebau-Kommission des Kreises Beeskow-Storkow.

Dieser Zinskupon ist ungültig, wenn dessen Geldbetrag nicht bis zum .... erhoben wird.

Pro-

Provinz Brandenburg, Regierungsbezirk Potsdam.

T a l o n

zur

Obligation des Kreises Beeskow=Storkow.

Der Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe zu der Obligation des Kreises Beeskow=Storkow

Littr. .... № .... über ..... Thaler zu ..... Prozent Zinsen

die .. te Serie Zinskupons für die fünf Jahre 18.. bis 18.. bei der Kreis=Kommunalkasse zu Beeskow, sofern von Seiten des Inhabers der Obligation kein Widerspruch dagegen erhoben worden ist.

Beeskow, den .. ten .... 18..

Die Chausseebau=Kommission des Kreises Beeskow=Storkow.

Anmerkung. Der Talon ist zum Unterschiede auf der ganzen Blattseite unter den beiden letzten Zinskupons mit davon abweichenden Lettern in untenstehender Art abzudrucken:

5ter Zins=Kupon.	10ter Zins=Kupon.
T a l o n.	

(Nr. 5272.)

(Nr. 5272.) Bekanntmachung der unter dem 10. September 1860. erfolgten Allerhöchsten Genehmigung von Abänderungen des Statuts der Allgemeinen Eisenbahn-Versicherungsgesellschaft in Berlin. Vom 30. September 1860.

Seine Königliche Hoheit der Regent Prinz von Preußen haben, im Namen Sr. Majestät des Königs, die von der in Berlin domizilirten Allgemeinen Eisenbahn-Versicherungsgesellschaft in der außerordentlichen Generalversammlung vom 28. Oktober v. J. beschlossenen und in dem notariellen Akte vom 22. Dezember 1859. als zweiter Nachtrag zusammengestellten Abänderungen des unter dem 26. September 1853. genehmigten Gesellschaftsstatuts mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 10. September d. J. zu genehmigen geruht, was nach Vorschrift des §. 3. des Gesetzes über Aktiengesellschaften vom 9. November 1843. mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß die oben gedachten Abänderungen mit der Bestätigungs-Urkunde durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin zur öffentlichen Kenntniß gelangen werden.

Berlin, den 30. September 1860.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
v. d. Heydt.

Der Minister des Innern.
Gr. v. Schwerin.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker).